



ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (Beilage B)

INTERNATIONALES AMTSSITZ- UND KONFERENZZENTRUM WIEN

AKTIENGESELLSCHAFT

| | |
|--|---|
| 1 Präambel | 3 |
| 1.1 Anwendungsbereich..... | 3 |
| 1.2 Änderungsvorbehalt..... | 3 |
| 2 Vertragsgegenstand | 3 |
| 2.1 Räume, Flächen und sonstige Leistungen..... | 3 |
| 2.2 Beginn und Ende des Mietverhältnisses..... | 3 |
| 2.3 Ersatzräumlichkeiten..... | 3 |
| 3 Preise und Abgaben | 3 |
| 3.1 Miete für Räume und Flächen sowie Entgelt für sonstige Leistungen..... | 3 |
| 3.2 Vertragsvergebührung und Abgaben..... | 3 |
| 4 Zahlungsbedingungen | 3 |
| 4.1 Zahlungen..... | 3 |
| 4.2 Endabrechnung..... | 3 |
| 4.3 Widmung von Zahlungen..... | 3 |
| 4.4 Rechnungslegung..... | 3 |
| 4.5 Verzug..... | 3 |
| 4.5.1 Leistungsverweigerungsrecht..... | 3 |
| 4.5.2 Verzugszinsen..... | 3 |
| 5 Leistungserbringung und Leistungsabwicklung | 3 |
| 5.1 Informationen über die Veranstaltung..... | 3 |
| 5.2 Leistungsabruf durch den Vertragspartner..... | 3 |
| 5.3 Behandlung der Vertragsobjekte..... | 4 |
| 5.4 Übergabe der Vertragsobjekte vor und nach der Veranstaltung..... | 4 |
| 5.5 Auf- und Abbau..... | 4 |
| 5.6 Ruhezeiten..... | 4 |
| 5.7 Anwesenheitspflicht und Bevollmächtigte..... | 4 |
| 5.8 Veranstaltungsniveau..... | 4 |
| 5.9 Parallelveranstaltungen..... | 4 |
| 5.10 Zutrittsrechte..... | 4 |
| 5.11 Versicherung..... | 4 |
| 5.12 Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken..... | 4 |
| 5.13 Tiere..... | 4 |
| 5.14 Werbemaßnahmen..... | 4 |
| 5.15 Verteilen und Verkaufen von Waren und Drucksachen..... | 4 |
| 5.16 Fotografieren & Filmen..... | 4 |
| 5.17 Nutzung des WLAN-Hotspots (Internetzugang)..... | 4 |
| 6 Brandschutz, Technische Richtlinien, Sicherheitsbestimmungen, Stand der Technik | 4 |
| 6.1 Brandschutz..... | 5 |
| 6.1.1 Rauchverbot..... | 5 |
| 6.1.2 Anforderungen an Veranstaltungsmöblierung, Standbauten und Dekorationsartikel..... | 5 |
| 6.1.3 Brandschutz- und Brandmeldeeinrichtung..... | 5 |
| 6.1.4 Klassifizierungsbericht..... | 5 |
| 6.1.5 Heißenarbeiten..... | 5 |
| 6.1.6 Kochen/Erwärmen..... | 5 |
| 6.1.7 Heizgeräte, Offenes Feuer und Pyrotechnik..... | 5 |
| 6.1.8 Lagerung von brennbaren Materialien..... | 5 |
| 6.2 Technische Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen..... | 5 |
| 6.2.1 Ladetätigkeiten, An- und Abtransport..... | 5 |
| 6.2.2 Einbringen von Gegenständen..... | 5 |
| 6.2.3 Einbringen elektrischer Betriebsmittel..... | 5 |
| 6.2.4 Einbringen gefährlicher Gegenstände..... | 5 |
| 6.2.5 Einbringen von Kraftfahrzeugen (Kfz) in die Veranstaltungsflächen..... | 6 |
| 6.3 Lastenaufzüge..... | 6 |
| 6.4 Belastbarkeit der Fußböden..... | 6 |
| 6.5 Podien..... | 6 |
| 6.6 Bodenschwingungen..... | 6 |
| 6.7 Sicherung von Fluchtwegen..... | 6 |
| 6.8 Drohende Überfüllung..... | 6 |
| 6.9 Bauhöhen..... | 6 |
| 6.10 Lagerung Leergut und Müllentsorgung..... | 6 |
| 6.11 Aufhängungen/ Hängepunkte / Traversensysteme..... | 6 |
| 6.12 Ausstattung und Einrichtung von Standbauten..... | 6 |
| 6.13 Versorgungsanschlüsse (Strom-, Wasseranschlüsse)..... | 6 |
| 7 Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen und Sondervorschriften | 7 |
| 7.1 Behördliche Berechtigungen..... | 7 |
| 7.2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020..... | 7 |
| 7.3 Anwesenheit von Hausfeuerwächtern bei Veranstaltungen..... | 7 |
| 7.4 Rollstuhlfahrer..... | 7 |
| 8 Subunternehmen und Kooperationspartner | 7 |
| 8.1 Gehilfen und Subunternehmer des Vertragspartners..... | 7 |
| 8.2 Exklusive Partner der IAKW-AG..... | 7 |
| 9 Haftung | 7 |
| 9.1 Gefahrtragung des Vertragspartners..... | 8 |
| 9.2 Haftung des Vertragspartners..... | 8 |
| 9.3 Haftung der IAKW-AG..... | 8 |
| 9.3.1 Verkehrssicherungspflicht..... | 8 |
| 9.3.2 Schutzwirkung zugunsten Dritter..... | 8 |
| 9.4 Präklusion..... | 8 |
| 10 Rücktritt vom Vertrag und höhere Gewalt | 8 |
| 10.1 Rücktritt durch die IAKW-AG..... | 8 |
| 10.1.1 Sofortiger Rücktritt..... | 8 |
| 10.1.2 Rücktritt nach Setzen einer Nachfrist..... | 8 |
| 10.1.3 Anzahlungen..... | 8 |
| 10.2 Rücktritt durch den Vertragspartner..... | 8 |
| 10.2.1 Rücktrittsrecht..... | 8 |
| 10.2.2 Stornogebühr..... | 8 |
| 10.2.3 Rücktritt von Räumlichkeiten..... | 8 |
| 10.2.4 Rücktritt von sonstigen Leistungen..... | 8 |



| | |
|---|----------|
| 10.3 Höhere Gewalt | 8 |
| 10.3.1 Gesundheitsrechtliche Maßnahmen | 9 |
| 11 Sonstige Bestimmungen | 9 |
| 11.1 Form..... | 9 |
| 11.2 Gerichtsstand | 9 |
| 11.3 Anwendbares Recht | 9 |
| 11.4 Authentischer Text | 9 |
| 11.5 Erfüllungsort..... | 9 |
| 11.6 Zustellungen..... | 9 |
| 11.7 Aufrechnungsverbot | 9 |
| 11.8 Zessionsverbot..... | 9 |
| 11.9 Laesio Enormis und Irrtumsanfechtung..... | 9 |
| 11.10 Verständigung Dritter | 9 |
| 11.11 Teilnichtigkeit und geltungserhaltende Reduktion..... | 9 |
| 11.12 Verbindliche Vertragsbestandteile | 9 |
| 12 Anti-Korruption..... | 9 |
| 13 Datenschutz..... | 9 |



1 Präambel

1.1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen (im Folgenden kurz: AVB) gelten für alle zwischen der Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG (im Folgenden kurz: IAKW-AG) und ihren Vertragspartnern abgeschlossenen Verträgen, rechtsgeschäftlichen Erklärungen sowie für vorvertragliche Schuldverhältnisse, welche die mietweise Überlassung von Räumen und Flächen im Austria Center Vienna (im Folgenden kurz: ACV), inklusive ergänzender Dienstleistungen zur Durchführung von Veranstaltungen zum Gegenstand haben. Darüber hinaus gelten die AVB für sämtliche nach Vertragsabschluss getroffenen zusätzlichen Vereinbarungen, Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AVB.

1.2 Änderungsvorbehalt:

Die IAKW-AG ist berechtigt, einzelne Bestimmungen der AVB mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (in weiterer Folge „geänderte AVB“).

Die geänderten AVB werden dem Vertragspartner über die vom ihm bekanntgegebenen Kontaktdaten zur Kenntnis gebracht. Der Vertragspartner kann gegen die erfolgten Änderungen binnen zwei Wochen ab Versand der Änderungen schriftlich Widerspruch erheben. Erfolgt kein Widerspruch, gelten die geänderten AVB mit dem Zeitpunkt der Übermittlung als vereinbart.

Sofern der Vertragspartner innerhalb der oben genannten Frist einen schriftlichen Widerruf erhebt, ist die IAKW-AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wobei diesbezüglich auf die entsprechenden Bestimmungen in Punkt 10. der AVB verwiesen wird.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Räume, Flächen und sonstige Leistungen

Vertragsgegenstand sind die mietweise Überlassung von Räumen und (Außen)Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen durch den Vertragspartner sowie die mit der Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen und der organisatorischen Umsetzung der Veranstaltung verbundenen sonstigen Leistungen gegen Entgelt.

Unter „sonstige Leistungen“ sind insbesondere die Unterstützung bei der Planung und Organisation sowie beim Auf-, Um- und Abbau der Veranstaltung, die Vermietung von Mobiliar, sonstigen Fahrnissen, Veranstaltungsequipment o.ä., die Reinigung und Müllentsorgung, die Vermietung und Einrichtung von Veranstaltungstechnik (Licht, Audio, Video, Hybriddienste, Internet, etc.), Sicherheitsdienstleistungen und medizinische Dienstleistungen zu verstehen.

2.2 Beginn und Ende des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten ersten Aufbau- und endet mit dem Ende des letzten Abbautages, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Der Vertragspartner ist ausschließlich zur Nutzung der im Vertrag vereinbarten Räume, Flächen sowie Einrichtungen und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag jeweils vereinbarten Zwecken und Zeiten berechtigt.

2.3 Ersatzräumlichkeiten

Die IAKW-AG ist berechtigt, dem Vertragspartner geeignete gleichwertige Ersatzräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, wenn die gemieteten Räume und Flächen unbenutzbar geworden sind oder sonstige betriebliche Gründe diesen Schritt erfordern. Etwaige mit der Zurverfügungstellung von geeigneten Ersatzräumlichkeiten verbundene Mehraufwendungen trägt die IAKW-AG. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, aufgrund der Zurverfügungstellung der Ersatzräumlichkeiten eine Minderung des vereinbarten Entgelts zu fordern.

3 Preise und Abgaben

3.1 Miete für Räume und Flächen sowie Entgelt für sonstige Leistungen

Das Entgelt für die vertraglich vereinbarten Räumlichkeiten sowie für die sonstigen Leistungen ergeben sich aus der, einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildenden, Beilage A „Ablauf und Gesamtkalkulation“. Das Entgelt für die Räumlichkeiten wird auf Grundlage der im jeweiligen Vertrag vereinbarten Preisbasis festgelegt.

Die in der „Ablauf und Gesamtkalkulation“ (Beilage A) vereinbarten Preise für die Räumlichkeiten sind Fixpreise, wenn das Vertragsabschlussjahr mit dem Veranstaltungsjahr ident ist. In allen anderen Fällen werden die in der „Ablauf und Gesamtkalkulation“ (Beilage A) vereinbarten Preise für Räume und Flächen anhand des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaufbaren, Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Bezugsgröße für die Wertanpassung dient die durchschnittliche Indexzahl des Kalenderjahres, das der im Vertrag vereinbarten Preisbasis entspricht. Vergleichswert ist die Indexzahl jenes Monats, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat. Sollte zum Zeitpunkt der Abrechnung der Veranstaltung die Indexzahl des Veranstaltungsmonats noch nicht verfügbar sein, wird die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung letzte verfügbare verlaufbare monatliche Indexzahl herangezogen.

Indexsteigerungen und -senkungen bis zu zwei Prozentpunkte bleiben unberücksichtigt. Indexsteigerungen und -senkungen, welche über zwei Prozentpunkte hinausgehen, erhöhen bzw. verringern die Preise um die volle Steigerung.

3.2 Vertragsvergebühre und Abgaben

Die in der der „Ablauf und Gesamtkalkulation“ (Beilage A) vereinbarten Preise verstehen sich exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, der Rechtsgeschäftsgebühr sowie sonstiger Abgaben.

Der Vertrag für die Vermietung der Veranstaltungsräumlichkeiten ist aufgrund der in Österreich gültigen gesetzlichen Bestimmungen von der IAKW-AG beim Finanzamt Österreich anzuzeigen und zu vergebühren. Sowohl die Bemessungsgrundlage als auch die Höhe sind gesetzlich vorgegeben und entziehen sich dem Einflussbereich der IAKW-AG. Diese Rechtsgeschäftsgebühr wird dem Vertragspartner von der IAKW-AG in Rechnung gestellt und ist unabhängig von der Durchführung der Veranstaltung, somit auch bei einer Stornierung oder einer Aufhebung des Vertrages sowie bei einem Ausfall der Veranstaltung – aus welchem Grund auch immer – zur Gänze vom Vertragspartner zu tragen.

Für das Abführen aller sonstigen Abgaben und Gebühren, wie insbesondere von AKM-Beiträgen oder anderen urheberrechtlichen Tantiemen, ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte die IAKW-AG für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, ist sie vom Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungen

Die konkreten Zahlungsbedingungen und -fristen ergeben sich aus dem jeweiligen zwischen der IAKW-AG und dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Zahlungen fristgerecht und vollständig zu leisten. Zahlungen sind in Euro und spesenfrei für die IAKW-AG sowie ausschließlich per Banküberweisung an die auf der Rechnung angeführte Bankverbindung der IAKW-AG durchzuführen.

4.2 Endabrechnung

Die Endabrechnung für alle nach Ende der Veranstaltung noch ausstehenden Entgelte ist – wenn im Vertrag nicht anders vereinbart wurde – binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

4.3 Widmung von Zahlungen

Zahlungen des Vertragspartners an die IAKW-AG werden grundsätzlich auf die Forderung angerechnet, auf die sie der Vertragspartner widmet, andernfalls steht die Widmung der IAKW-AG frei.

4.4 Rechnungslegung

Rechnungen (betreffend vereinbarte Anzahlungen oder die Endabrechnung) der IAKW-AG werden an die im Vertrag angegebenen Kontaktdaten des Vertragspartners übermittelt. Eine Rechnungslegung an Dritte kann nur erfolgen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Werden Rechnungen – wenn auch irrtümlich – an Dritte ausgestellt, so bleibt die Haftung des Vertragspartners für die auf diese Weise in Rechnung gestellten Forderungen aufrecht. Die Schuld des Vertragspartners wird erst mit Eingang des in Rechnung gestellten Betrages getilgt. Eine Anweisung durch den Vertragspartner an den Dritten zur Zahlung an die IAKW-AG wirkt lediglich zahlungshalber.

Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail. Sollte der Vertragspartner eine postalische Rechnungslegung bevorzugen, muss er dies mittels E-Mail an fa@acv.at bekanntgeben. Allfällige für die postalische Rechnungslegung anfallende Kosten hat der Vertragspartner zu tragen.

4.5 Verzug

4.5.1 Leistungsverweigerungsrecht

Leistet der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungen nicht fristgerecht, hat die IAKW-AG das Recht, dem Vertragspartner und Dritten im Zusammenhang mit der im Vertrag näher beschriebenen Veranstaltung den Zutritt ins ACV zu verweigern. Der Anspruch der IAKW-AG auf Zahlung des Entgelts bleibt aufrecht.

4.5.2 Verzugszinsen

Der Vertragspartner hat bei Zahlungsverzug die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB an die IAKW-AG zu zahlen.

5 Leistungserbringung und Leistungsabwicklung

5.1 Informationen über die Veranstaltung

Der Vertragspartner hat der IAKW-AG rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung genaue Informationen über deren Art, Ablauf, die benötigte Ausstattung (Technik, Mobiliar, Anschlüsse, etc.) sowie den Personalbedarf zu übermitteln. Zu diesem Zweck erhält der Vertragspartner die Checkliste (Beilage C), in der die für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Informationen und Fristen zur Bekanntgabe enthalten sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Fristen in der Checkliste (Beilage C) verbindlich einzuhalten, widrigenfalls die reibungslose Organisation und Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann. Im Fall einer verspäteten Mitteilung ist die IAKW-AG berechtigt, dem Vertragspartner einen allenfalls dadurch verursachten Mehraufwand in Rechnung zu stellen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, wobei diesbezüglich auf die Bestimmungen in Punkt 10. der AVB verwiesen wird.

5.2 Leistungsabruf durch den Vertragspartner

Sollte der Vertragspartner vereinbarte Leistungen ändern oder zusätzliche Leistungen abrufen, übermittelt die IAKW-AG eine geänderte „Ablauf- und Gesamtkalkulation“ (Beilage A), welche die ursprünglich vereinbarte „Ablauf und Gesamtkalkulation“ (Beilage A) ersetzt. Widerspricht der Vertragspartner nicht innerhalb von 5 Werktagen, so gilt diese geänderte „Ablauf- und Gesamtkalkulation“ (Beilage A) als vereinbart. Im



Fall des Widerspruchs bleibt die ursprünglich vereinbarte „Ablauf- und Gesamtkalkulation“ (Beilage A) bestehen.

Werden zusätzliche, nicht im Vertrag vereinbarte Räumlichkeiten oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, werden diese, auch wenn sie nicht in der „Ablauf- und Gesamtkalkulation“ (Beilage A) enthalten sind, von der IAKW-AG in Rechnung gestellt.

Die IAKW-AG ist berechtigt, bei einem besonders kurzfristigen Abruf zusätzlicher Leistungen durch den Vertragspartner eine über die im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen hinausgehende weitere Anzahlung zu fordern.

5.3 Behandlung der Vertragsobjekte

Sämtliche zur Verfügung gestellte Vertragsobjekte (Räume, Flächen, Mobiliar, technische Ausstattung, usw.) sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben. Sämtliche bauliche oder sonstige Änderung der Räume, der Einrichtungen und des Mobiliars sowie der technischen Anlagen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der IAKW-AG vorgenommen werden, wobei der Vertragspartner sämtliche diesbezügliche Kosten sowohl für die Änderung als auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu tragen hat. Nach Ende der Veranstaltung hat der Vertragspartner den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Beschädigungen der Räume, Wände, Fußböden, des Mobiliars, technischer oder baulicher Einrichtungen sind der IAKW-AG unverzüglich vom Vertragspartner zu melden.

5.4 Übergabe der Vertragsobjekte vor und nach der Veranstaltung

Die Übergabe der Vertragsobjekte erfolgt tunlichst im Rahmen einer Begehung, bei der ein Vertreter der IAKW-AG und der Vertragspartner bzw. ein Bevollmächtigter des Vertragspartners anwesend sind. Allfällige Mängel sind im Zuge dieser Begehung bei sonstigem, ausdrücklichem Verzicht des Vertragspartners auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich anzuzeigen. Kleine z.B. technisch bedingte Abweichungen oder Abweichungen bei Farbönen (z.B. bei Mobiliar) gelten nicht als Mängel.

Nach der Veranstaltung hat tunlichst eine Schlussbegehung, bei der ein Vertreter der IAKW-AG und der Vertragspartner bzw. ein Bevollmächtigter des Vertragspartners anwesend sind, stattzufinden. Im Zuge dieser Begehung sind allfällige im Zuge der Veranstaltung aufgetreten Schäden zu dokumentieren.

5.5 Auf- und Abbau

Der Auf- und Abbau von vereinbarungsgemäß eingebrachten Gegenständen muss fachgemäß durchgeführt werden. Die Aufbautarbeiten dürfen frühestens zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden. Die Abbauarbeiten müssen bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt beendet sein, widrigenfalls die IAKW-AG berechtigt ist, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon, in wessen Eigentum sie stehen, auf Risiko und Kosten des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen. Eingebrachte Gegenstände (z.B. Ausstellungsmaterialien, Güter, Packmaterial, und dgl.) welche einen Monat nach Schluss der Veranstaltung vom Vertragspartner bzw. den während der Veranstaltung von ihm beauftragten natürlichen oder juristischen Personen, Ausstellern oder sonstigen Dritten noch nicht abgeholt wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist in das Eigentum der IAKW-AG über und können auf Kosten des Vertragspartners entsorgt werden.

5.6 Ruhezeiten

Aufgrund der unmittelbar neben dem ACV gelegenen Wohngebiete ist eine Lärmbeschränkung an Werktagen zwischen 22:00 Uhr - 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen einzuhalten. Ladetätigkeiten rund um das ACV müssen außerhalb dieser Zeiten stattfinden. Weiters gilt gemäß der österreichischen Straßenverkehrsordnung ein LKW-Fahrverbot an Samstagen ab 15:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 22 Uhr. Die einzuhaltenden Regelungen finden sich unter <https://www.asfinag.at/verkehr-sicherheit/lkw-bus/lkw-fahrverbot/>.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Fall, dass der IAKW-AG durch eine Missachtung der Lärmbeschränkung oder des LKW-Fahrverbotes Schäden entstehen oder Kosten erwachsen, die IAKW-AG schad- und klaglos zu halten.

5.7 Anwesenheitspflicht und Bevollmächtigte

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung der Vertragsobjekte dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und telefonisch erreichbar ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der IAKW-AG verantwortliche Ansprechpersonen bekannt zu geben, die während der Vertragsdauer, insbesondere während des Auf- und Abbaus erreichbar sind und sich jeweils durchgehend vor Ort befinden.

5.8 Veranstaltungsniveau

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

5.9 Parallelveranstaltungen

Die IAKW-AG behält sich das Recht vor, im ACV zeitgleich mit der vertragsgegenständlichen Veranstaltung auch andere Veranstaltungen, welcher Art auch immer, stattfinden zu lassen.

5.10 Zutrittsrechte

Ämtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern, Vertretern von Urheberrechts-Verwertungsgesellschaften sowie Mitarbeitern der IAKW-AG ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen. Ferner sind

die Mitarbeiter der IAKW-AG berechtigt, jederzeit mit präsumtiven Kunden Site Inspections in den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen durchzuführen.

5.11 Versicherung

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die IAKW-AG für ihn eine Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) mit einer Deckungssumme von EUR 50.000.000,- pro Schadensfall (Personen- u. Sachschäden mit Ausnahme von Obhuts- und Bearbeitungsschäden) abgeschlossen hat. Die in Österreich geltenden Versicherungsbedingungen kommen zur Anwendung. Der angemessene Prämienanteil kann dem Vertragspartner als sonstige Leistung der IAKW-AG in Rechnung gestellt werden.

5.12 Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken

Dem Vertragspartner ist die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt.

5.13 Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Menschen. Der Führer eines derartigen Hundes muss bei Betreten des ACV einen Behindertenausweis bzw. -pass und den Nachweis über die vorliegenden Qualifikationen des Hundes vorweisen. Die Blindenführ- und Partnerhunde sind am Führungsschirr bzw. an der Leine zu führen.

5.14 Werbemaßnahmen

Alle Werbemaßnahmen des Vertragspartners sind auf Verlangen vorab mit der IAKW-AG abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Plakate, Programme, etc. Für die Anknüpfung einer Veranstaltung darf nur die von der IAKW-AG genehmigte Benennung verwendet werden.

5.15 Verteilen und Verkaufen von Waren und Drucksachen

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmitteln oder sonstiger Gegenstände ist nur mit Genehmigung der IAKW-AG gestattet. Der Vertragspartner hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Entrichtung aller Abgaben (z.B. Steuern). Bei direkter Inanspruchnahme der IAKW-AG hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

5.16 Fotografieren & Filmen

Die IAKW-AG behält sich das Recht vor, in den vom Vertragspartner verwendeten Räumlichkeiten Foto- und Filmaufnahmen für Werbezwecke zu machen.

5.17 Nutzung des WLAN-Hotspots (Internetzugang)

Die IAKW-AG ermöglicht einen kostenlosen Zugang zum Internet über eine WLAN-Verbindung, übernimmt aber keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit dieses Services.

Das WLAN-Netz beinhaltet keine Firewall und keinen Virenschutz. Der Vertragspartner der IAKW-AG nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets und die Übermittlung von Daten, insbesondere über eine WLAN-Verbindung systembedingt mit erhöhten Gefahren- und Sicherheitsrisiken verbunden sind. Es obliegt dem Nutzer, sein Endgerät selbst gegen Viren, Spams und dgl. zu schützen.

Der Datenverkehr zwischen dem Endgerät des Nutzers und den Hotspots wird unverschlüsselt übertragen; sämtliche Daten können daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden.

Der Internetzugang via Hotspot wird aus Sicherheitsgründen nach angemessener Zeit automatisch getrennt (Session Time Out). Bei Inaktivität kann bereits nach Minuten aus Sicherheitsgründen eine Trennung erfolgen. Inaktivität liegt dann vor, wenn keine Kommunikation zwischen Endgerät und dem Hotspot erfolgt.

Der Vertragspartner der IAKW-AG übernimmt die Verantwortung dafür, dass die von den Teilnehmern der Veranstaltung benutzten Endgeräte und die darauf befindliche Software frei von Viren und anderen Schadprogrammen ist; im Falle eines dadurch der IAKW-AG verursachten unmittelbaren oder mittelbaren Schadens hat er den vollen Ersatz zu leisten. Dem Vertragspartner der IAKW-AG und den TeilnehmerInnen an der Veranstaltung ist es untersagt, die Zugriffsmöglichkeit auf das WLAN missbräuchlich zu nutzen oder zu nutzen zu lassen oder die Zugriffsmöglichkeit zur Begehung von rechtswidrigen oder strafbaren Handlungen zu verwenden. In jedem Fall dieser Verstöße ist die IAKW-AG berechtigt, die WLAN-Verbindung sofort zu unterbrechen.

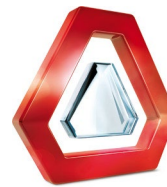
Wird die IAKW-AG von Dritten wegen Handlungen in Anspruch genommen, die vom Vertragspartner der IAKW-AG oder TeilnehmerInnen an der Veranstaltung im Rahmen der Nutzung des Hotspots gesetzt und/oder verursacht worden sind, ist der Vertragspartner der IAKW-AG verpflichtet, die IAKW-AG hinsichtlich aller dieser Ansprüche vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG 2021), das E-Commerce-Gesetz (ECG), die Datenschutz-Grundverordnung und das Datenschutzgesetz (DSG).

6 Brandschutz, Technische Richtlinien, Sicherheitsbestimmungen, Stand der Technik

Die nachstehenden Sicherheitsbestimmungen und technischen Richtlinien kommen grundsätzlich zur Anwendung, insbesondere auch dann, wenn der Vertragspartner Räumlichkeiten zu Ausstellungszwecken in Bestand genommen hat. Jedenfalls einzuhalten ist der aktuelle Stand der Technik in den einzelnen angeführten Bereichen.

Aussteller ist, wer der in den Räumlichkeiten und am Areal des ACV aufgrund der im Vertrag beschriebenen Veranstaltung tätig wird. Ist der Aussteller nicht Vertragspartner, so ist der Vertragspartner verpflichtet, jeden Aussteller zur Einhaltung



der Sicherheitsbestimmungen und technischen Richtlinien zu verhalten und für ihre Einhaltung Sorge zu tragen. Insbesondere hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass sämtliche Sicherheitsbestimmungen und technische Richtlinien faktisch eingehalten werden und haftet er der IAKW-AG für jeden aus der Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Richtlinien entstehenden Schaden.

6.1 Brandschutz

6.1.1 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Innenbereichen des ACV verboten.

6.1.2 Anforderungen an Veranstaltungsmöblierung, Standbauten und Dekorationsartikel

Sämtliche fremd eingebrachte Gegenstände müssen den geltenden brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen.

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und/ oder Rauch bildende Materialien wie z.B.: Polystyrol - Hartschaum (Styropor), PVC, etc. dürfen nicht verwendet werden.

Standaufbauten, Boden-, Wand- und Deckenbelege müssen gemäß ÖNorm EN 13501-1 mindestens der Klasse C-s2, d0 + Dämmung B entsprechen. Holz- und Holzwerkstoffe sind in der Klassifizierung D mit Dämmschicht bzw. Wärmedämmung A2, mit Ausnahme in den Hallen und im Saal A, zulässig.

Dekorationsartikel, Plakate Aufhänger, Schilder, Ausschmückungen etc. müssen schwer brennbar gemäß ÖNorm B 3822 und nicht tropfend gemäß ÖNorm A 3800 sein. Tischwäsche ist kein Dekorationsartikel.

Vorhänge und Gardinen müssen der Klassifizierung 2 gemäß ÖNorm EN 13773 entsprechen.

Möbelstoffe und Polsterung von Sitzmöbeln müssen schwer brennbar gemäß ÖNorm B 3825 und schwach qualmend gemäß ÖNorm A 3800 sein, wobei für Sitzflächen und -lehnen auch Holz- und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.

Laub- und Nadelgehölze sowie andere Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur mit feuchtem Wurzelballen bzw. nur wenn sie frisch aufgeschnitten worden sind, verwendet werden.

Kulissen müssen – unter Berücksichtigung ihrer Anordnung und ihres szenischen Einsatzes – so beschaffen sein, dass eine Entzündung wirksam eingeschränkt wird.

Das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern aus brennbaren Materialien ist verboten.

Folienrahmen für Scheinwerfer dürfen nur aus unbrennbaren oder schwer entflammbaren, schwach qualmenden und nicht tropfenden Materialien verwendet werden. Aufstellungsbereiche für Scheinwerfer sind gegen unbefugten Zutritt abzusichern (z.B.: Kordel und Schild „Betreten verboten“).

6.1.3 Brandschutz- und Brandmeldeeinrichtung

Brand-/Rauchmeldeeinrichtungen der Brandmeldeanlage müssen in einem Bereich von 0,5m ober- und unterhalb sowie seitlich frei von Lagerungen und Einbauten sein. Um die Zwischenboden-Melder in der Halle X5 jederzeit erreichen zu können, müssen die Revisionsöffnungen im Boden von Aufbauten und Lagerungen freigehalten werden. Wird der Boden in diesem Bereich mit einem Bodenbelag (z.B. Teppich) bedeckt, sind die Revisionsöffnungen für die Feuerwehr ausreichend zu kennzeichnen.

Im Bereich von Sprinkleranlagen müssen Lagerungen und andere Gegenstände einen Mindestabstand von 0,5m zu Sprinklern und anderen Komponenten der Sprinkleranlage aufweisen.

Zu- und Abluftöffnungen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind von Lagerungen und Aufbauten freizuhalten.

Brandschutzschilder, Brandschutzausrüstung (Feuerlöscher, Feualarme und Hydranten) müssen jederzeit sichtbar und zugänglich bleiben.

6.1.4 Klassifizierungsbericht

Der Vertragspartner hat auf Aufforderung der IAKW-AG für alle eingebrachten Gegenstände und Dekorationsartikel einen Klassifizierungsbericht von einer akkreditierten Prüfstelle nach den jeweils gültigen Prüfnormen vorzulegen. Bei fehlenden Unterlagen kann nach Ermessen der IAKW-AG die weitere Verwendung der eingebrachten Gegenstände untersagt und eine sofortige Entfernung auf Kosten des Vertragspartners verlangt werden.

6.1.5 Heißarbeiten

Heißarbeiten wie Schweißen, Löten, Schneiden sowie Rundschleifen, Trocknen, Erwärmen oder Arbeiten über offenen Flammen sind ohne Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten der IAKW-AG ausdrücklich verboten.

6.1.6 Kochen/Erwärmen

Elektrisch betriebene Koch-, Grill-, Bratgeräte u.ä. müssen in entsprechend gekennzeichneten Cateringbereichen und von ungeschützten, brennbaren Bauteilen und leicht brennbaren Lagerungen oder Einrichtungsgegenständen einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen im Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können.

Mit offenen Flammen betriebene Koch-, Grill-, Bratgeräte u.ä. müssen in entsprechend gekennzeichneten Cateringbereichen von ungeschützten, brennbaren Bauteilen und

leicht brennbaren Lagerungen oder Einrichtungsgegenständen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,00 m aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen im Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können.

6.1.7 Heizgeräte, Offenes Feuer und Pyrotechnik

Die Verwendung von Feuer, offenen Zündquellen und offenen Flammen ist grundsätzlich verboten. Lediglich die Verwendung von Kerzen auf Tischen und Brennpaste zum Warmhalten von Speisen ist in Ausnahmefälligkeit und nach schriftlicher Zustimmung durch den Brandschutzbeauftragten der IAKW-AG zulässig.

Heizgeräte, Öfen (Schwedenöfen o.ä.) dürfen für keinerlei Verwendungszweck eingesetzt werden.

Explosionsfähige oder pyrotechnische Objekte dürfen ohne die schriftliche Genehmigung der IAKW-AG auf dem gesamten Gelände (innen- und außen) des ACV nicht verwendet werden.

6.1.8 Lagerung von brennbaren Materialien

Leere Verpackungsmaterialien, Müll, Holz, Kartonagen und andere zündfähige Materialien dürfen nicht in den Veranstaltungsbereichen gelagert werden.

6.2 Technische Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen

6.2.1 Ladetätigkeiten, An- und Abtransport

Die Zu- und Abfahrtsrampe zum Bruno-Kreisky-Platz darf nur mit einzelnen Fahrzeugen und mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 38t erfolgen. Es gilt die STVO. Das Laufen lassen von Motoren ist verboten. Die Ruhezeiten gem. 5.11. sind einzuhalten.

Für Wartezeiten wird dem Aussteller bzw. Vertragspartner kein Kostenersatz geleistet. Das Abstellen von Transportfahrzeugen auf dem Gelände der IAKW-AG ist nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Genehmigung durch die IAKW-AG gestattet. Den Aufforderungen der Mitarbeiter der IAKW-AG ist Folge zu leisten.

6.2.2 Einbringen von Gegenständen

Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung von durch den Vertragspartner eingebrachten Gegenständen ist das Einvernehmen herzustellen. Die IAKW-AG haftet nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Ausstellern, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung Gegenstände abhandelnkommen.

Gegenstände (wie insbesondere Maschinen, Standbauten, Dekorationsartikel, Textilien, etc.), die für die Veranstaltung eingebracht und /oder im ACV in Betrieb genommen werden, müssen den jeweiligen österreichischen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und betriebssicher sein. Die IAKW-AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine diesbezügliche Überprüfung durch Experten auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen und/oder im Zweifelsfall das Gerät außer Funktion zu setzen bzw. dessen unverzügliche Entfernung zu verlangen bzw. auf Kosten des Vertragspartners selbst vorzunehmen.

Sofern der IAKW-AG durch die vom Vertragspartner eingebrachten Gegenstände Schäden entstehen oder Kosten erwachsen, verpflichtet sich der Vertragspartner, die IAKW-AG schad- und klaglos zu halten. Für allfällige Sach- und Personenschäden, die durch das Einbringen oder den Gebrauch von Gegenständen aller Art (auch Maschinen, Geräte etc.) verursacht werden, wird durch die IAKW-AG keine wie auch immer geartete Haftung übernommen.

6.2.3 Einbringen elektrischer Betriebsmittel

Die vom Vertragspartner oder Aussteller verwendeten elektrischen Betriebsmittel (z.B. Koch- und Kühlgeräte, Scheinwerfer, Kabel und Leitungen) müssen den einschlägigen Produktnormen entsprechen und wiederkehrend überprüft werden.

Alle elektrischen Betriebsmittel müssen über eine CE-Kennzeichnung und eine Dokumentation für die Überprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8701 verfügen. Es obliegt dem Vertragspartner seine elektrischen Betriebsmittel hinsichtlich offensichtlicher Mängel zu überprüfen (z.B. defekte oder fehlende Abdeckungen, defekte oder fehlende Zugentlastungen, Schmauchspuren). Beim Vorliegen von offensichtlichen Mängeln dürfen diese Endgeräte nicht an die elektrische Installation des ACV angeschlossen werden.

Metallische Aufbauten (z.B. Riggings) sind ordnungsgemäß an den, von ACV zur Verfügung gestellten Potentialausgleich, anzuschließen.

Der Vertragspartner haftet für sämtliche Endgeräte, die bei der Veranstaltung von ihm selbst oder Dritten (Aussteller, Subunternehmer, etc.) aufgestellt und betrieben werden.

6.2.4 Einbringen gefährlicher Gegenstände

Das Einbringen potenziell gefährlicher Gegenstände in die Veranstaltungsräumlichkeiten sollte nur in zwingend erforderlichem Umfang und unter höchster Berücksichtigung der Sicherheit aller in den Veranstaltungsbereichen anwesenden Personen stattfinden.

Sollen insbesondere feuer- bzw. explosionsgefährliche, brennende oder glühende Gegenstände, Flüssigkeiten oder Gase bzw. Sachen, die radioaktiv oder ionisierende Strahlen aussenden, oder Flüssiggasflaschen bzw. sonstige Druckgasflaschen innerhalb des von der IAKW-AG verwalteten Bereiches ausgestellt, vorgeführt, verwendet oder gelagert werden, hat dies der Vertragspartner bzw. Aussteller der IAKW-AG rechtzeitig im Voraus anzuzeigen. In jedem Fall ist das Ausstellen, Verwenden, Vorführen oder Lagern solcher Gegenstände von der Bewilligung der IAKW-AG sowie, so weit erforderlich, von der behördlichen Genehmigung abhängig.



Grundsätzlich gilt, dass nur der Bedarf für einen Tag an brennbaren Flüssigkeiten am Stand/Veranstaltungsbereich vorgehalten werden darf und diese zu melden sind. Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruch sicheren Behältern übersichtlich zu lagern und muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Behälter müssen gemäß gesetzlichen Vorschriften eindeutig erkennbar sein und entsprechend gekennzeichnet werden. In der Eingangshalle ist die Einbringung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten nur in Kleinmengen bis maximal 100ml zulässig.

Die IAKW-AG behält sich vor, derartige gefährliche Gegenstände jederzeit auf Kosten der Aussteller bzw. des Vertragspartners entfernen zu lassen.

6.2.5 Einbringen von Kraftfahrzeugen (Kfz) in die Veranstaltungsflächen

Bei der Einbringung von Kfz müssen sämtliche sicherheitstechnischen Erfordernisse eingehalten und deren Einhaltung anhand der entsprechenden behördlichen und technischen Bewilligungen der IAKW-AG nachgewiesen werden. Jedes Einbringen von Kfz in Räumlichkeiten der IAKW-AG bedarf einer vorhergehenden Genehmigung des Brandschutzbeauftragten der IAKW-AG.

Für Benzin- bzw. Dieseldieselkraftstoff betriebene KFZ gilt:

Der Tank ist auf ein Minimum zu entleeren. Von der Betriebsfeuerwehr der IAKW-AG wird der Kraftstofftank mit Stickstoff geflutet und die Batterie abgeklemmt. Pro Kfz ist die durchgeführte Arbeit schriftlich festzuhalten und vom Vertragspartner zu bestätigen.

Für elektrisch betriebene Kfz gilt:

Die Einbringung ist nur in Bereiche, die mit Rauch- und Wärmeabzugsanlage ausgestattet sind und im Brandfall eine Abschleppung des Kfz ins Freie ermöglichen, zulässig. Der Ladevorgang im Gebäude ist jedenfalls untersagt. Der Ladezustand der Batterie ist beim Einbringen so gering wie möglich zu halten.

Für Food Trucks gilt:

Die Einbringung ist nur in Bereiche, die mit Rauch- und Wärmeabzugsanlage ausgestattet sind, zulässig. Bei kraftstoffbetriebenen Food Trucks ist der Tank zu leeren und durch die Betriebsfeuerwehr der IAKW-AG mit Stickstoff zu fluten und die Batterie abzuklemmen. Die durchgeführte Arbeit ist schriftlich festzuhalten und vom Vertragspartner zu bestätigen. Die Speisenzubereitung ist nur mit elektrischer Energie zulässig. Die Nutzung einer Fritteuse ist bei vorhandener Selbstlöschanlage im Food Truck gestattet. Sollte keine Selbstlöschanlage vorhanden sein, sind organisatorische Ersatzmaßnahmen in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten der IAKW-AG zu treffen.

6.3 Lastenaufzüge

Personenaufzüge und Rolltreppen dürfen nicht für Lastentransporte verwendet werden. Der Transport von schweren Lasten, Gütern oder Ausrüstungsgegenständen hat mittels Lastenaufzüge zu erfolgen. Das ACV verfügt über 6 Lastenaufzüge mit einer maximalen Traglast von jeweils 30 kN Nutzlast. Die Ladefläche beträgt 6,20m x 3,20m, die max. Ladehöhe 3,10m. Den Anweisungen der Mitarbeiter der IAKW-AG ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln übernimmt die IAKW-AG keinerlei Haftung.

6.4 Belastbarkeit der Fußböden

Die Belastbarkeit der Fußböden im Haus, in den Hallen und am Vorplatz beträgt 5 kN/m². Das Transportgewicht von Einzellasten gleichmäßig auf 4 Räder verteilt, beträgt max. 25 kN. Im Falle einer größeren Lastkonzentration durch Ausstellungsstück muss der Aussteller bzw. Vertragspartner eine lastenverteilende Auflage verlegen, deren Art und Größe in Abstimmung mit der IAKW-AG festzulegen ist. Sollte in Sonderfällen die Beziehung eines Statikers erforderlich sein, sind diese Kosten vom Aussteller bzw. Vertragspartner zu tragen.

6.5 Podien

Podien müssen eine Tragfähigkeit von mind. 5kN pro m² (500 kg pro m²) aufweisen. Der Befund eines befugten Fachmannes über die Tragfähigkeit und die fachgemäße Ausführung der Podien ist der zuständigen Behörde spätestens bei der Kollaudierung vorzulegen. Lasten sind möglichst gleichmäßig zu verteilen und gegen Abrollen oder Abrutschen bzw. Umfallen zu sichern. Weiters dürfen keine Gegenstände über den Rand der Plattform hinausragen oder an die Wände gelehnt werden.

6.6 Bodenschwingungen

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der baulichen Beschaffenheit des ACV, der Boden des Saals ABC durch gleichzeitige, rhythmische Bewegungen (Tanzen, Springen, oä) einer größeren Anzahl von Personen in der Schwingung versetzt werden kann. Sofern der Vertragspartner die Nutzung der Räume für Tanzveranstaltungen, Konzerte, sportliche Betätigungen oder sonstige schwingungsverursachende Aktivitäten plant, hat er dies der IAKW-AG unverzüglich bekannt zu geben. In diesem Fall ist die Decke der Ebene 2 in den Bereichen der Säle A, B und C mit Hilfsstützen zu unterstellen, welche die Lasten in den Bodenaufbau der Ebene 0 übertragen. Die Kosten hierfür hat der Vertragspartner zu tragen. Sollte der Vertragspartner seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommen, hat er die IAKW-AG für allfällig dadurch entstanden Sach- und Personenschäden schad- und klaglos zu halten. Die IAKW-AG ist zudem berechtigt, die Fortsetzung der Veranstaltung zu untersagen.

6.7 Sicherung von Fluchtwegen

Alle Eingangs- und Ausgangstüren, Durchgänge, Treppen, Fluchtwege sowie die Notausgänge sind über den gesamten Verlauf der Veranstaltung durchgehend freizuhalten. Sämtliche Standbauten, Einbauten, Ausstellungstische, Schaukästen, Dekorationsartikel und dgl. sind gegen Umwerfen gesichert derart aufzustellen, dass mindestens 2,5m breite, unverstellte Verkehrswege zu den Ausgängen führen. Veranstaltungstechnik ist gegen Zutritt Unbefugter und gegen Umwerfen gesichert aufzustellen.

Notfall-Druckknöpfe, Notausgänge und Notausgangsschilder dürfen zu keinem Zeitpunkt verdeckt werden. In Fluchtwegen sind das Anbringen von Vorhängen und

Gardinen, Dekorationen und Ausschmückungen sowie das Aufstellen von Möbeln verboten.

6.8 Drohende Überfüllung

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die für die einzelnen Veranstaltungsbereiche laut Festlegung des ACV zulässigen Personenhöchstzahlen nicht überschritten werden. Aufgrund von Bautätigkeiten bzw. veranstaltungsbedingten Einbauten kann es zu einer Verringerung der behördlich als zulässig festgelegten Maximalkapazität kommen. Für den Fall starken Andranges ist im Sinne eines kontrollierten Einlasses eine Geordnung durch Richtungspfeile festzulegen und ihre Einhaltung zu überwachen. Bei drohender Überfüllung ist der Einlass zeitweise einzustellen.

6.9 Bauhöhen

Die im ACV bescheidmäßig vorgeschriebenen Bauhöhen sind vom Vertragspartner einzuhalten. Zweistöckige Konstruktionen sind nur in den Hallen X3, X4 und X5 zulässig.

6.10 Lagerung Leergut und Müllentsorgung

Lagerung von Leergut hat direkt bei der IML Messe Logistik zu erfolgen, die ein Partnerunternehmen der IAKW-AG ist.

Der Aussteller bzw. Vertragspartner ist verpflichtet, die strikte Trennung von Abfällen iSd Abfallwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen einzuhalten sowie einen gesonderten „Müllentsorgungsbeauftragten“ zu nennen. Mehrkosten, die durch unsachgemäße Entsorgung entstehen, werden dem Vertragspartner weiterverrechnet.

6.11 Aufhängungen/ Hängepunkte / Traversensysteme

Das Abhängen von leichten Decken, Werkkörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. ist nicht in allen Ausstellungsbereichen möglich und bedarf einer schriftlichen Anfrage und der Genehmigung der IAKW-AG. Hängepunkte sind so früh wie möglich bekannt zu geben. Das Anbringen der erforderlichen Halterungen in der Tragkonstruktion muss von fachkundigen Mitarbeitern der IAKW-AG bzw. deren Erfüllungsgehilfen vorgenommen werden. Nach Montage ist die Abnahme durch einen Statiker verpflichtend. Die diesbezüglich entstehenden Kosten werden dem Vertragspartner bzw. Aussteller von der IAKW-AG in Rechnung gestellt.

Scheinwerfer und lichttechnische Geräte, ausgenommen solche für szenische Zwecke, sind mit einem mechanischen Schutz z.B. Schutzgitter oder Schutzkorb zu versehen, der das Herausfallen von Filtern, Glasteilen der Lampe oder des optischen Systems verhindert. Die Schutzvorrichtungen dürfen nicht an den Fassungen befestigt sein.

Leuchten mit einer Masse über 5 kg müssen durch zwei voneinander unabhängige Befestigungen gesichert sein. Hierbei muss jede für sich die fünffache Masse der Leuchte tragen können. Sicherungsseile oder Sicherungsketten gelten als zweite Befestigung.

6.12 Ausstattung und Einrichtung von Standbauten

Dem Aussteller bzw. Vertragspartner wird die ihm zugewiesene Standfläche seitens der IAKW-AG ohne technische (Versorgungs)Einrichtungen oder sonstige Ausstattung zur Verfügung gestellt. Für den Aufbau, die Ausstattung und die Möblierung des Standes ist der Aussteller bzw. Vertragspartner nach eigenem Ermessen, unter Beachtung der im ACV gültigen Auflagen und Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

Jeder Aussteller bzw. der Vertragspartner ist nach der Standzuteilung verpflichtet, sich selbst und gegebenenfalls den Standbauer an Ort und Stelle über die Lage und Maße etwaiger Einbauten – insbesondere Brandmelder, elektrische Verteilerkästen, Wasserzu- und -abflüsse, Säulen usw. – zu unterrichten.

Das Bohren, Schrauben und Nageln in Wänden, Decken, Fußböden oder Säulen des Gebäudes ist nicht gestattet. Wände, Säulen, Fenster und Türen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet oder beklebt werden. Säulen können, sofern sie dadurch nicht beschädigt werden, im Rahmen der zulässigen Bauhöhe verkleidet werden.

Die durch Einbauten (Ausstellungsstände, Kojen, Bildwände etc.) entstehenden, für die Besucher nicht bestimmten Räume sind für Aufsichtspersonen zugänglich zu erhalten und dürfen nicht zu Lagerungen verwendet werden.

Die Errichtung eigener Pavillons oder ähnliches in den Räumlichkeiten und am Areal des ACV ist nur möglich, wenn eine baupolizeiliche Genehmigung erwirkt wurde. Bevor eine Eingabe an die Baubehörde erfolgt, ist hinsichtlich des Platzes, des Baues und der Ausgestaltung solcher Objekte eine Vereinbarung mit der IAKW-AG zu treffen.

Bauliche und sonstige Abänderungen der Standeinrichtung sowie besondere Betriebsmaßnahmen, die durch die Behörde im Zuge einer allenfalls gesetzlich vorgeschriebenen behördlichen Begehung im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden, sind seitens des Ausstellers bzw. Vertragspartners unverzüglich und noch vor Ausstellungsbeginn, spätestens aber bis zur folgenden behördlichen Revisionsbegehung, durchzuführen.

Standaufbauten, die nicht genehmigt sind oder den technischen Richtlinien nicht entsprechen, sind nicht zugelassen und müssen beseitigt oder geändert werden. Die IAKW-AG übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der Gestaltung, Ausstattung oder Konstruktion von Ausstellungsständen

6.13 Versorgungsanschlüsse

Besondere Wünsche des Vertragspartners in Bezug auf die Herstellung von Elektro-, Kommunikations- und Wasseranschlüssen können auf dessen Kosten und wenn die

behördlichen Bestimmungen und die technische Ausstattung der Ausstellungsräume es erlauben nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Wünsche auf einer schriftlichen Bestellung des Vertragspartners angeführt werden.

Die Installationen von Elektro-, Telefon- und Wasseranschlüssen dürfen, sofern diese von der IAKW-AG genehmigt wurden, nur durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der IAKW-AG auf Kosten des Ausstellers bzw. Vertragspartners durchgeführt werden.

Änderungen an Leitungen oder Anschlüssen sind untersagt. Provisorisch verlegte elektrische Leitungen z.B.: für Ausstellungsobjekte sind außerhalb der Reichweite der Besucher zu führen und dürfen die Verkehrswege nicht behindern.

Der Aussteller bzw. Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestimmungen der IAKW-AG, der Fernmeldebehörde sowie der Elektrizitäts- und Wasserwerke zu beachten. Die entsprechenden in Österreich gültigen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Verstöße haben sofortige Absperrung bzw. Entzug des Anschlusses zur Folge, ohne dass der Aussteller bzw. Vertragspartner Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Für die Stromversorgung steht Drehstrom mit ungefähr 3 x 400/230 V bzw. Wechselstrom 230 V Frequenz 50Hz mit Schutzmaßnahme Nullung und Fehlerstromschutzschaltung zur Verfügung. Für Verluste und Schäden, die durch technische Störungen entstehen, haftet die IAKW-AG nicht.

Bei Nichtbefolgung oder Verstoß gegen die technischen Richtlinien ist die IAKW-AG berechtigt, nach vorheriger Verwarnung zur Behebung des Verstoßes, die für nötig gehaltenen Verbesserungen oder Änderungen auf Kosten des Ausstellers bzw. Vertragspartners vorzunehmen.

6.13.1
Verteiler müssen eine allseitige Umhüllung aus Blech oder stoßfestem Isolierstoff mit einer Entflammbarkeit von mindestens Klassifizierung HB 40 gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60707 haben. Sie sind gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.

Die Haupt- und Unterverteiler müssen so ausgeführt werden, dass eine einfache Messung des Isolationswiderstandes aller aktiven Leiter gegen Erde jedes einzelnen abgehenden Stromkreises möglich ist.

Bei Leiterquerschnitten unter 10mm² muss diese Messung ohne Abklemmen des Neutralleiters möglich sein, z.B. durch den Einbau allpoliger Leitungsschutzschalter.

6.13.2
Die Überstrom-Schutzeinrichtungen müssen auf nicht brennbaren Unterlagen befestigt und in Schutzgehäusen aus flammwidrigem, mechanisch widerstandsfähigem Werkstoff untergebracht sein.

6.13.3
Übergänge von Steckvorrichtungen höherer Strombelastbarkeit auf Steckvorrichtungen niedriger Strombelastbarkeit dürfen nur über tragbare Verteiler vorgenommen werden.

6.13.4
Für einphasige Verbraucher bis 16 A Nennstrom, die über Steckvorrichtungen angeschlossen werden, dürfen Schutzkontaktsteckvorrichtungen gemäß ÖVE/ÖNORM IEC 60884-1 verwendet werden. Für sonstige Verbraucherstromkreise sind Steckvorrichtungen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60309 (alle Teile) zu verwenden.

6.13.5
Steckvorrichtungen für unterschiedliche Stromarten und Spannungen müssen unverwechselbar sein.

6.13.6
Blanke Leiter dürfen nicht über Spielflächen, Verkehrswege und Platzflächen für Besucher geführt werden. Ein seitlicher Abstand von mindestens 5 m ist einzuhalten.

6.13.7
An Masten hochgeführte Leitungen und Kabel müssen mindestens im Handbereich einen zusätzlichen dauerhaften mechanischen Schutz haben (z.B. verzinktes Stahlrohr), wenn dieser Schutz nicht durch die Lage, z.B. innerhalb eines geschlossenen Mastes, gegeben ist.

6.13.8
Als Zuleitungen für beweglich aufgehängte Bühnenleuchten dürfen nur Theaterleitungen NTSK gemäß DIN VDE 0250-802 oder Gummischlauchleitungen **H07RN** gemäß ÖVE-K 40 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8240 oder Leitungen gleichwertiger Bauart verwendet werden.

6.13.9
Für feste Verlegung von flexiblen Leitungen müssen mindestens Gummischlauchleitungen **H07RN** gemäß ÖVE-K 40 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8240 verwendet werden.

6.13.10
Stellgeräte, Anlasser und Transformatoren müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass durch ihren Betrieb keine gefährliche Wärmeentwicklung entsteht. Zu brennbaren Baustoffen sind ausreichende Abstände einzuhalten oder eine Wärmeisolation mit nicht brennbaren Zwischenlagen vorzusehen.

6.13.11
Abweichend von den Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1 ist bei TN-Systemen auch bei Leiterquerschnitten über 10mm² mindestens ab dem letzten

Verteiler für Schutz- und Neutralleiter jeweils ein getrennter Leiter vorzusehen (TN-S-System).

6.13.12
Elektrische Anlagen müssen regelmäßig gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 und ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 geprüft werden.

6.13.13
Leitfähige Konstruktionsteile von Bühneneinrichtungen, z.B. Beleuchtungsbrücken, Beleuchtungstürme, Zugsysteme, Bühnenversenkeinrichtungen, großflächige Aufbauten, Stahlkonstruktionen und Rohrleitungen müssen durch einen zusätzlichen Potentialausgleich in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einbezogen werden. Hierzu ist es erforderlich die leitfähigen Teile über den Potentialausgleichsleiter untereinander und mit dem Schutzleiter zu verbinden. Als Mindestquerschnitt für den Potentialausgleich muss bei geschützter Verlegung 10mm² Kupfer, bei ungeschützter Verlegung 16mm² Kupfer oder verzinkter Bandstahl von 50mm² und mindestens 2,5mm Dicke verwendet werden. Der Hauptpotentialanschluss wird von der IAKW-AG bereitgestellt.

7 Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen und Sondervorschriften

7.1 Behördliche Berechtigungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die rechtzeitige Vorlage erforderlicher behördlicher Berechtigungen nachweislich selbst zu sorgen und die sich daraus ergebenden Kosten selbst zu tragen. Dasselbe gilt für die Anmeldung bei zuständigen Wertungsgesellschaften (z.B.: AKM). Behördliche Auflagen sind auf eigene Kosten zu erfüllen und alle mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten. Falls eine behördliche Kommissionierung, Begehung oder Überprüfung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. ein Bevollmächtigter daran teilzunehmen.

7.2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020

Auf die für öffentliche (allgemein zugängliche) Veranstaltungen geltenden besonderen Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 (LGBl. Nr. 53/2020, kurz „Wr. VG 2020“) in der geltenden Fassung sowie der Wiener Veranstaltungsstättenrichtlinie ([Veranstaltungsstättenrichtlinie \(wien.gv.at\)](#)) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche ihn im Zusammenhang mit der Veranstaltung treffende Meldepflichten gegenüber der Behörde einzuhalten bzw. allfällige Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken sowie mit der Veranstaltung verbundene gesetzliche Verpflichtungen und behördliche Auflagen zu erfüllen. Die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie das Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen sind der IAKW-AG auf Verlangen nachzuweisen. Der Vertragspartner hält die IAKW-AG diesbezüglich schad- und klaglos.

7.3 Anwesenheit von Hausfeuerwächtern bei Veranstaltungen

Nach den behördlichen Vorgaben ist bei Veranstaltungen, die dem Wr. Veranstaltungsgesetz 2020 unterliegen ab einer Teilnehmerzahl von 200 bis 500 Personen die Anwesenheit eines Hausfeuerwächters pro Saal verpflichtend vorgeschrieben. Für je weitere 500 Personen ist jeweils ein weiterer Hausfeuerwächter erforderlich. Das bedeutet, dass ab 501 bis 1000 Personen pro Saal ein zusätzlicher Hausfeuerwächter erforderlich ist. Bei 1001 Personen sind drei Hausfeuerwächter zu stellen, und so weiter.

Sollte es sich um eine Veranstaltung handeln, die nicht unter das Wr. Veranstaltungsgesetz 2020 fällt, wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, dieselben Sicherheitsstandards anzuwenden.

7.4 Rollstuhlfahrer

Rollstuhlfahrer (und allenfalls Begleitpersonen) sind vor Beginn der Veranstaltung von dem für sie vorgesehenen Fluchtweg bis ins Freie in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

8 Subunternehmen und Kooperationspartner

8.1 Gehilfen und Subunternehmer des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal und fachlich qualifizierte befugte Subunternehmer heranzuziehen. Der Vertragspartner hat der IAKW-AG mitzuteilen, ob er sich zur Ausrichtung der Veranstaltung Subunternehmer bedient und diese Unternehmen der IAKW-AG bekannt zu geben. Der Zutritt zu den gemieteten Veranstaltungsraumlichkeiten ist den Subunternehmern nur zu den vom Vertragspartner vertraglich vereinbarten Aufbau-, Abbau- und Veranstaltungszeiten gestattet. Der Vertragspartner haftet für die Einhaltung dieser AVB durch die von ihm herangezogenen Subunternehmer.

8.2 Exklusive Partner der IAKW-AG

Die IAKW-AG hat mit den im Vertrag angeführten Partnerunternehmen Rahmen- bzw. Konzessionsverträge abgeschlossen. Der Vertragspartner hat ausschließlich die im Vertrag angeführten Partnerunternehmen für die beschriebenen Tätigkeitsbereiche zu beauftragen.

9 Haftung

Der Vertragspartner ist zur Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und/oder Bescheide im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung verpflichtet. Er trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung des Aufbaus, der Abwicklung und des Abbaus. Er haftet für alle Schäden, die von ihm, von ihm beauftragten natürlichen oder juristischen Personen, von seinen Bevollmächtigten, Ausstellern sowie von den Veranstaltungsbesuchern, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Der Vertragspartner ist durch Einhaltung des aktuellen Standes der Technik verpflichtet,



sämtliche notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Gäste zu gewährleisten (so z.B. Freihalten von Notausgängen, Bereitstellen von Sicherheitspersonal bei einer bestimmten Anzahl von Personen etc.). Der Vertragspartner hält die IAKW-AG schad- und klaglos hinsichtlich aller Nachteile und Ansprüche, welche von dritten Personen aus Anlass der Veranstaltung gegen die IAKW-AG gestellt werden.

9.1 Gefahrtragung des Vertragspartners

Der Vertragspartner trägt insbesondere die Gefahr für

- technische Störungen sowie Unterbrechungen der Energieversorgung (Strom, Fernwärme, Kälte, Wasser etc.) insoweit, als der Vertragspartner trotz Eintritts eines dieser Umstände das volle Entgelt zu zahlen hat. Ansprüche des Vertragspartners gegen die IAKW-AG sind ausgeschlossen, es sei denn der Vertragspartner weist nach, dass die technischen Störungen/Unterbrechungen weder durch ihn noch durch eine ihm gemäß 9.2 zuzurechnende Person verursacht wurde.
- Schäden am Gebäude oder an sonstigen von der IAKW-AG überlassenen Gegenständen, die durch den Vertragspartner oder eine ihm gemäß 9.2 zurechnende Person verursacht wurden insoweit, als der Vertragspartner trotz dieser Schäden das volle Entgelt zu zahlen hat und darüber hinaus für den Ersatz der Schäden an den überlassenen Gegenständen haftet und für Schäden, welche der IAKW-AG durch unrechtmäßige Benutzung von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Internetanschlüssen entstehen, insoweit, als der Vertragspartner der IAKW-AG diese Schäden zu ersetzen hat.

In allen anderen Fällen kommen die gesetzlichen Gefahrtragungsregelungen zur Anwendung. Eine Vertragsauflösung aus wichtigem Grund durch den Vertragspartner ist in den Fällen der Punkte 9.1 lit. a und b nicht zulässig.

9.2 Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet für Schäden, auch für Folgeschäden, die er oder die von ihm beauftragten und beschäftigten natürlichen/ juristischen Personen, aber auch alle Besucher und Gäste seiner Veranstaltung zu wessen Nachteil auch immer verursachen. Steht fest, dass der Schaden durch eine der vorgenannten Personen verursacht wurde, so wird ein dem Vertragspartner zuzurechnendes Verschulden bis zum durch den Vertragspartner zu führenden Beweis des Gegenteils vermutet. Dies gilt insbesondere

- für Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- für Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
- für alle Folgen, die sich aus der Verletzung veranstaltungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wie insbesondere dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Anzahl an eingesetztem Sicherheitspersonal ergeben,
- für Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.
- für Schäden, die darin bestehen, dass einem in Vertragsbeziehung mit der IAKW-AG stehenden Dritten Haftungsansprüche gegen die IAKW-AG zustehen, die ihre Ursache in einer Vertragsverletzung des Vertragspartners haben, wozu insbesondere auch der Aufwand der IAKW-AG zur Abwehr oder sonstigen Beseitigung dieses Haftungsanspruchs gehört.

9.3 Haftung der IAKW-AG

Die IAKW-AG haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Sachschäden ausgeschlossen ist. Die Haftung der IAKW-AG ist bei leichter und grober Fahrlässigkeit begrenzt mit dem Ersatz des positiven Schadens, sodass insbesondere der Ersatz des entgangenen Gewinns oder von Folgeschäden stets ausgeschlossen ist und stets begrenzt durch die für diesen konkreten Schadensfall vorhandene und von der betreffenden Versicherung der IAKW-AG geschuldete Versicherungsdeckung.

Für Leistungen der im Vertrag aufgezählten Partnerunternehmen und Kooperationspartner, sowie für andere tätig werdende Rechtsträger übernimmt die IAKW-AG keine Haftung.

9.3.1 Verkehrssicherungspflicht

Die IAKW-AG überträgt die sie speziell aufgrund der Veranstaltung treffenden Verkehrssicherungspflichten auf den Vertragspartner. Der Vertragspartner hat das Recht und die Pflicht, selbstständig Sicherungsmaßnahmen zu setzen.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass die die IAKW-AG treffenden Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit den dem Vertragspartner überlassenen Veranstaltungsobjekten sowie den zur Erreichung dieser erforderlichen Zugangswege nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 1319a Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (JGS Nr. 946/1811 idgF; in weiterer Folge „ABGB“) auf den Vertragspartner übertragen werden.

Sämtliche sich gem. § 1319a ABGB ergebende Pflichten treffen daher ausschließlich den Vertragspartner und haftet dieser für eine allfällige Verletzung dieser Pflichten. Sofern die IAKW-AG neben dem Vertragspartner ein Unternehmen mit den in § 1319a ABGB normierten Pflichten betraut hat, haftet der Vertragspartner der IAKW-AG mit diesem solidarisch.

Sofern die IAKW-AG dennoch nach den Bestimmungen des § 1319a ABGB – dies jedoch nur im Zusammenhang mit den dem Vertragspartner überlassenen Veranstaltungsobjekten sowie den zur Erreichung dieser erforderlichen Zugangswege – von wem auch immer in Anspruch genommen werden sollte, verpflichtet sich der Vertragspartner, die IAKW-AG schad- und klaglos zu halten.

9.3.2 Schutzwirkung zugunsten Dritter

Der Vertrag entfaltet keine die IAKW-AG verpflichtenden Schutzwirkungen zugunsten der Gäste und Besucher von Veranstaltungen, sowie zugunsten der von dem Vertragspartner eingesetzten Gehilfen oder Subunternehmer.

9.4 Präklusion

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen die IAKW-AG sind innerhalb von sechs Monaten nach Legung der Endabrechnung für die jeweilige Veranstaltung, spätestens jedoch neun Monate nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie präkludiert sind.

10 Rücktritt vom Vertrag und höhere Gewalt

10.1 Rücktritt durch die IAKW-AG

10.1.1 Sofortiger Rücktritt

Die IAKW-AG ist zum sofortigen rückwirkenden Vertragsrücktritt berechtigt, wenn das Gebäude oder sonstige Flächen ganz oder teilweise wegen vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen oder wegen höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt oder nicht vertragsgemäß genutzt werden können.

10.1.2 Rücktritt nach Setzen einer Nachfrist

Die IAKW-AG ist nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zum rückwirkenden Rücktritt vom Vertrag oder Teilen davon berechtigt, wenn

- der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist,
- die notwendigen behördlichen Genehmigungen der IAKW-AG nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder wenn die Behörde die Veranstaltung untersagt,
- der IAKW-AG bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist,
- der Vertragspartner aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist oder
- durch den Vertragspartner einer von der IAKW-AG an den Vertragspartner übermittelten nachträglichen Änderung der AVB gemäß 1.2. rechtzeitig schriftlich widersprochen wurde.
- der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Bekanntgabe der in der Checkliste (Beilage C) angeführten Informationen nicht fristgerecht nachkommt.

10.1.3 Anzahlungen

Tritt die IAKW-AG gerechtfertigt aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen zurück, so verfallen die vom Vertragspartner bereits geleisteten Anzahlungen. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Festgehalten wird, dass ein Rücktritt gemäß 10.1.2.e) jedenfalls nicht vom Vertragspartner zu vertreten ist.

10.2 Rücktritt durch den Vertragspartner

10.2.1 Rücktrittsrecht

Der Vertragspartner hat das Recht – vor Veranstaltungsbeginn – jederzeit vom gesamten Vertrag, von einzelnen gebuchten Räumlichkeiten der IAKW-AG oder von einzelnen sonstigen Leistungen der IAKW-AG durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Nach Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.

10.2.2 Stornogebühr

Tritt der Vertragspartner nach 10.2.1 vom Vertrag oder Teilen davon zurück, hat er die nachstehende Stornogebühr zu zahlen. Im Fall eines Rücktritts verfällt die vom Vertragspartner geleistete Anzahlung, die jedoch auf die allenfalls zu leistende Stornogebühr anzurechnen ist.

10.2.3 Rücktritt von Räumlichkeiten

Bezieht sich der Rücktritt auf eine Räumlichkeit, so beträgt die Stornogebühr, wenn

- der Rücktritt bis 18 Monate vor Beginn der Anmietung erklärt wurde 25 Prozent,
- der Rücktritt bis 12 Monate vor Beginn der Anmietung erklärt wurde 50 Prozent,
- der Rücktritt bis 6 Monate vor Beginn der Anmietung erklärt wurde 75 Prozent und
- der Rücktritt weniger als 6 Monate vor Beginn der Anmietung erklärt wurde 100 Prozent

der gem. 3.1. wertgesicherten Bruttomiete für die vereinbarten Räume und Flächen inklusive der zu leistenden Rechtsgeschäftsgebühr. Basis für die Wertsicherung ist die durchschnittliche Indexzahl des Jahres, das der im Vertrag vereinbarten Preisbasis entspricht. Vergleichswert ist die Indexzahl für den Monat, in dem die schriftliche Rücktrittserklärung des Vertragspartners bei der IAKW-AG eingelangt ist.

10.2.4 Rücktritt von sonstigen Leistungen

Tritt der Vertragspartner von einer oder mehreren sonstigen Leistungen später als drei Monate vor Beginn der Anmietung zurück, kann die IAKW-AG 50 Prozent des Bruttopreises der konkreten Leistung(en) inklusive der hierfür allenfalls zu zahlenden Rechtsgeschäftsgebühr als Stornogebühr in Rechnung stellen.

10.3 Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt wird ein nicht in gewisser Regelmäßigkeit auftretendes Ereignis oder Umstand definiert, der die betroffene Partei nachweislich an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag hindert und für die betroffene Partei

- außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt,
- zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhersehbar war und
- dessen Auswirkungen nicht durch zumutbare Sorgfalt hätten vermieden oder überwunden werden können.

Nachstehende Ereignisse werden bis zum Beweis des Gegenteils als Ereignis höherer Gewalt definiert: Krieg, Terrorakte, Besatzung, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, Epidemie oder Pandemie, Zusammenbruch von notwendigen Versorgungseinrichtungen (Strom-, Wasser-, Abwasser- oder Heizwerke), längerer Ausfall von Transportmitteln (Flug- und Bahnverkehr), Streik, Blockaden von Infrastruktur.

Höhere Gewalt ist von derjenigen Vertragspartei zu beweisen, die sich darauf beruft. Jene Partei, die höhere Gewalt geltend macht, hat die andere Vertragspartei unverzüglich von dem jeweiligen Ereignis oder Umstand in Kenntnis zu setzen. Das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes höherer Gewalt befreit die betroffene Partei von ihren Vertragserfüllungspflichten. In jedem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich berufen wird, bestmöglich zu begrenzen. Einvernehmlich kann die Buchung verschoben werden.

10.3.1 Gesundheitsrechtliche Maßnahmen

Ausdrücklich vereinbart wird, dass Maßnahmen des österreichischen Gesetzgebers, welche zur Verhinderung der Verbreitung von Epidemien/Pandemien erlassen werden, grundsätzlich nicht unter „höhere Gewalt“ zu subsumieren sind. Die vertraglich vereinbarte Veranstaltung findet unter Einhaltung der im Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Einschränkungen statt.

Ausschließlich für den Fall, dass die Veranstaltung zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt aufgrund eines vom Gesetzgeber verhängten Veranstaltungsverbotes nicht stattfinden darf oder eine Einreise infolge einer für die Republik Österreich bestehenden Reisewarnung bzw. aufgrund der Einstellung des Reise-, insbesondere des Flugverkehrs unmöglich ist, ist ein Rücktritt vom Vertrag bei gleichzeitigem Entfall der Stornogebühr zulässig.

11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Form

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, sowie aufgrund dieses Vertrages abgegebene Erklärungen müssen – sofern nicht spezielle Verfahrens- und Formvorschriften in diesem Vertrag vorgesehen sind – schriftlich, nicht aber unterschrieben abgegeben werden. Klargestellt wird, dass Abänderungen, Ergänzungen und Erklärungen durch E-Mail und Telefax als schriftlich gelten. Auch ein Abweichen von diesem Formvorbehalt bedarf jedenfalls der Schriftlichkeit. Zusätzliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von der IAKW-AG ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

Bei Gefahr in Verzug (z.B. während einer Veranstaltung) genügt die mündliche bzw. fernmündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen Bevollmächtigten. Abgesehen davon besteht die unwiderlegliche Vermutung, dass die Vertragsparteien von diesem Schriftformgebot nicht abweichen wollen.

11.2 Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien.

11.3 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag einschließlich aller Fragen seiner Wirksamkeit unterliegt ausschließlich österreichischem Recht, unter Ausschluss von Kollisionsregelungen, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen würden sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.4 Authentischer Text

Werden neben der deutschen Sprache auch andere Sprachen in der Vertragsbeziehung verwendet, so ist stets die deutsche Fassung die einzig verbindliche Fassung des Textes.

11.5 Erfüllungsort

Erfüllungs- und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Wien.

11.6 Zustellungen

Alle Schriftstücke können rechtswirksam an die in den im Vertrag vereinbarten Kontaktdaten des Vertragspartners zugestellt werden. Der Vertragspartner trägt das Beförderungsrisiko. Der Vertragspartner hat Änderungen seiner Kontaktdaten der IAKW-AG umgehend bekannt zu geben, widrigenfalls rechtswirksame Zustellungen durch die IAKW-AG an die im Vertrag bekanntgegebenen Kontaktdaten des Vertragspartners erfolgen können.

11.7 Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung von Ansprüchen des Vertragspartners/Austellers gegen Zahlungsansprüche der IAKW-AG oder die Zurückbehaltung von Zahlungen des Vertragspartners wegen Ansprüchen des Vertragspartners/Austellers ist ausgeschlossen.

11.8 Zessionsverbot

Ohne schriftliche Zustimmung durch die IAKW-AG kann der Vertragspartner keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abtreten oder durch Dritte ausüben lassen. Selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc., haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen gegenüber der IAKW-AG zur ungeteilten Hand.

11.9 Laesio Enormis und Irrtumsanfechtung

Beide Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, sowie auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums.

Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG
A-1220 Wien, Bruno-Kreisky-Platz 1
office@acv.at | www.acv.at
T +43-1-26069-0
F +43-1-26069-303

11.10 Verständigung Dritter

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Veranstaltungsname und -dauer, sowie Firmenname und Anschrift des Vertragspartner für statistische Zwecke folgenden Gesellschaften bekannt- und weitergegeben werden:

- International Congress and Convention Association
- Österreich Werbung
- Wiener Tourismus Verband

11.11 Teilnichtigkeit und geltungserhaltende Reduktion

Die allfällige (Teil-)Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zur Ungültigkeit der Übrigen. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so ist sie ihrem Zwecke nach so weit zu erhalten, als dies gesetzlich zulässig ist bzw treten die gesetzlichen Regelungen an ihre Stelle.

11.12 Verbindliche Vertragsbestandteile

Dem Vertragspartner allenfalls übermittelte Unterlagen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihre Einbeziehung in den Vertrag ausdrücklich und schriftlich iSd 11.1. vereinbart wird. Sonst haben übermittelte Unterlagen nur Informationscharakter und lösen keine Verpflichtung oder Haftung der IAKW-AG aus.

Festgehalten wird, dass der Vertragspartner die Bestimmungen der im ACV ausgehängten Hausordnung einzuhalten hat, insbesondere darf die Nachbarschaft durch Veranstaltungen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Die Geltung der Hausordnung ist auf die Vertragspartner des Vertragspartners zu überbinden. Der Vertragspartner darf eine eigene Hausordnung für Einmietungen im ACV nur im Einvernehmen mit dem ACV und nur im Rahmen der Hausordnung des ACV vereinbaren.

12 Anti-Korruption

Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung sämtliche anwendbaren Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot pflichtwidriger Zahlungen oder der Gewährung anderer pflichtwidriger Vorteile an Geschäftspartner, deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner. Im Verhältnis zu Amtsträgern ist jegliche Vorteilsgewährung einschließlich Begünstigungen zwecks Beeinflussung (und „Beschleunigungszahlungen“ [„facilitation payments“]) untersagt. Soweit relevant, hat der Vertragspartner auch die Antikorruptionsregeln anderer Rechtsordnungen einzuhalten.

Die Vertragsparteien werden sich bei Verdachtsmomenten gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen (insoweit im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung), wozu auch die aktive Teilnahme an anlassbezogenen Untersuchungen zur Aufklärung bzw. Verhinderung von Korruption gehören. Im Fall von Verstößen gegen anwendbare Anti-Korruptionsregeln ist die IAKW-AG zur sofortigen Kündigung / zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

13 Datenschutz

Die IAKW-AG verarbeitet die ihr vom Vertragspartner mitgeteilten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erfüllung des jeweiligen Vertrages. Der Datenschutzbeauftragte der IAKW-AG ist an der Adresse datenschutzbeauftragter@acv.at erreichbar.

13.1

Diese Daten werden von der IAKW-AG gegebenenfalls an Gerichte oder Behörden sowie die Rechtsvertretung der IAKW-AG zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages übermittelt.

13.2

Die Daten werden von der IAKW-AG so lange gespeichert, als dies für die Erfüllung des Zweckes der Datenverarbeitung und aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

13.3

Der Vertragspartner hat nach Maßgabe der DSGVO und des DSGVO-Anspruch auf Auskunft über die über ihn verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie auf deren Löschung, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht.

13.4

Gegen die Datenverarbeitung besteht ein Beschwerderecht an die Österreichische Datenschutzbehörde.

Version: Jänner 2024